Einlageblatt zum Amtsblatt Nr. 15 der Gemeinde Breitenbrunn

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGem0

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Breitenbrunn, den 17. Juli 2014

Fischer

Bürgermeister

Gemeinde Breitenbrunn Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Breitenbrunn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Entschädigungsssatzung

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 6 Wiederaufbaubegleitgesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), § 2 Abs. 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15.02.1996 (SächsGVBl. S. 84) zuletzt geändert durch Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 05.08.2008 (SächsGVBl. S. 545) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbrunn in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 mit Beschluss Nr. 01/07/14 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen, die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher, berufene sachkundige Bürger und die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Alle nach Wahl oder Berufung ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Sie beinhaltet auch den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	25,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall auf der Grundlage der geführten Anwesenheitslisten oder auf Antrag nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei einer Sitzung ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gemeinde- und Ortschaftsräte und berufene sachkundige Bürger

(1) Für die Ausübung ihres Amtes erhalten als Aufwandsentschädigung Gemeinderäte 20,00 € Sitzungsgeld und Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie berufene sachkundige Bürger 15,00 €.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ist eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen ausgeschlossen.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung – KomAEVO – ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Die Aufwandsentschädigung wird auch im Falle einer Vertretung nach § 4 Absatz 3 gewährt.

(3) Für die Vertretung des Ortsvorstehers erhält der gewählte Stellvertreter für jeden Tag der offiziellen Vertretung (mit Protokollübergabe) 1/30 des Monatsbetrages der Entschädigung des Ortsvorstehers nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5
Entschädigung bei Wahlen

(1) Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volks-und Bürgerentscheiden als ehrenamtliche Mitglieder in einen Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand berufen werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Tagesentschädigung

1.	als Wahlvorsteher des Wahlvorstandes im Wahllokal	40,00 €,
2.	als Briefwahlvorsteher	30,00 €
3.	als Mitglieder der Wahlvorstände im Wahllokal sowie Schriftführer und Hilfskräfte	35,00 €
4.	als Mitglieder des Briefwahlvorstandes sowie Schriftführer und Hilfskräfte	25,00 €.

Das bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen gemäß den jeweiligen Wahlordnungen zu zahlende Erfrischungsgeld wird auf die vorgenannte Höhe der Tagesentschädigung aufgestockt, wenn die Ermittlung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses auch an den Folgetagen nach dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag notwendig ist, wird die gleiche Entschädigung pro Tag gewährt.

(2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten die Entschädigung gemäß § 2.

§ 6
Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und nach § 4 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Zahlungszeitpunkt

(1) Monatlich werden den ehrenamtlich Tätigen nach § 2 dieser Satzung die Entschädigung und die Reisekostenvergütung überwiesen.

(2) Das Sitzungsgeld wird jährlich zum Jahresende überwiesen.

§ 8
Ausschlussregelung

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Breitenbrunn bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitenbrunn, d. 17. Juli 2014

Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Breitenbrunn Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Breitenbrunn, den 17. Juli 2014

Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Breitenbrunn Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Breitenbrunn

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 6 Wiederaufbaubegleitgesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbrunn in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 mit Beschluss Nr. 01/03/14 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I
Organe der Gemeinde

§ 1
Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II
1. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Abschnitt III

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5
Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6
Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe(n) 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 6 bis 8 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.

2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 Euro bis zu 100.000 Euro,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 Euro bis zu 100.000 Euro,
5. Miet- und Leasingverträge über bewegliche Sachen, wenn der Neuwert des Objektes mehr als 10.000,00 Euro aber nicht mehr als 100.000,00 Euro beträgt.
6. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 2.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall beträgt,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7
Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
   a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
   b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
   c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
   d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
   e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
   f. die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro bis zu 100.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 10.000 Euro bis zu 100.000 Euro,
5. Miet- und Leasingverträge über bewegliche Sachen, wenn der Neuwert des Objektes mehr als 10.000,00 Euro aber nicht mehr als 100.000,00 Euro beträgt,
6. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
7. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

Abschnitt IV
Bürgermeister

§ 11
Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12
Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der

a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 Euro,

b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 Euro,

c) Miet- und Leasingverträge über bewegliche Sachen, wenn der Neuwert des Objektes mehr als 10.000,00 Euro beträgt,

d) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Abschnitt V

Mitwirkung der Einwohner

§ 15

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16

Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 18

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Rittersgrün

(1) In der Ortschaft Rittersgrün wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) In der Ortschaft Rittersgrün wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(5) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 67 Abs. 1 Sächs GemO genannten Angelegenheiten übertragen.

(6) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Rittersgrün durchgeführt werden.

§ 18

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Tellerhäuser

(1) In der Ortschaft Tellerhäuser wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) In der Ortschaft Tellerhäuser wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(5) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 67 Abs. 1 Sächs-GemO genannten Angelegenheiten übertragen.

(6) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Tellerhäuser durchgeführt werden.

Abschnitt VII

Sonstige Vorschriften

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Breitenbrunn in der Fassung vom 05.02.2007 außer Kraft.

Breitenbrunn, den 17. Juli 2014

Fischer

Bürgermeister

Gemeinde Breitenbrunn Bürgermeister

Stellenausschreibung Bauhofmitarbeiter

Die Gemeinde Breitenbrunn beabsichtigt zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines Bauhofmitarbeiter(in) befristeten mit 40 Wochenstunden zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst neben allgemeinen Aufgaben insbesondere

- Unterhaltung der kommunalen Straßen und Wege,
- Tiefbau- und Straßenausbesserungsarbeiten
- Winterdienst
- Pflege und Unterhaltung kommunaler Grundstücke,
- Unterhaltung von Spielplätzen, Freibädern und touristischer Infrastruktur
- Unterhaltung von Friedhofsanlagen
- allgemeine Instandhaltungsarbeiten insbesondere des Fuhrparkes und der Bauhoftechnik
- sonstigen Arbeiten im Bereich des Bauhofs
- Betreuung des Freibades als Schwimmmeister

Es ist vorgesehen, dieser Stelle weitere Aufgabengebiete zuzuordnen.

Grundsätzlich ist der Führerschein der Klasse C erforderlich und eine abgeschlossene Berufsausbildung im Kfz-Bereich mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung. Weiterhin müssen Sie über eine abgeschlossene Ausbildung als Fachbediensteter für Bädertechnik oder die Vorrausetzungen und die Bereitschaft, diese Ausbildung innerhalb des ersten Arbeitsjahres zu erlangen besitzen.

Wir wünschen:

- Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
- Tauglichkeit zum Tragen von Atemschutzgeräten (G26/3)
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit
- eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten (Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsdienst, Schichtdienst)

Wir bieten

- eine Vergütung nach TVöD
- ein interessantes Aufgabenfeld mit abwechslungsreichen Tätigkeiten
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 12.09.2014 an die

Gemeinde Breitenbrunn

Hauptstraße 120

08359 Breitenbrunn

Stellenausschreibung Mitarbeiter allgemeine Verwaltung

Die Gemeinde Breitenbrunn beabsichtigt zum 01.01.2015 die Stelle einer/eines Verwaltungsfachangestellten befristeten nach § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes mit der Option einer unbefristeten Beschäftigung im Anschluss mit min. 32 Wochenstunden zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst neben allgemeinen Aufgaben insbesondere

- Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere Bau- und Bauplanungsrecht
- die Vorbereitung, Durchführung, Abrechnung und Überwachung des gemeindlichen Hochbaus sowie Fördermittelabrechnung
- Zusammenarbeit mit externen Fachkundigen insbesondere Planungs- und Ingenieurbüros
- Vollzug des Vergabe- und Zuwendungsrechts
- Überwachung des technischen Unterhaltes von gemeindlichen Einrichtungen

Es ist vorgesehen, dieser Stelle weitere Aufgabengebiete zuzuordnen.

Wir wünschen

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung
- oder eine Ausbildung als Bautechniker – Fachgebiet Hochbau oder artverwandte Ausbildung
- gute Kenntnisse HOAI, VOB, VOL
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit
- eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten (Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsdienst)
- Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Wir bieten

- eine Vergütung nach TVöD
- die Anwendung der Möglichkeiten des § 16 Abs. 2a TVöD
- ein interessantes Aufgabenfeld mit abwechslungsreichen Tätigkeiten
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 12.09.2014 an die

Gemeinde Breitenbrunn

Hauptstraße 120

08359 Breitenbrunn